

17.059 n Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Differenzen)

Anträge des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 15. September 2017	vom 25. September 2019	vom 18. Dezember 2019	vom 5. März 2020	vom 2. Juni 2020	vom 2. Juli 2020
<i>(entspricht den Anträgen des Bundesrats zu Entwurf 1, Anhang (Ziff. I))</i>	3				<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>

**Bundesgesetz
über den
Datenschutz
(Datenschutzgesetz,
DSG)**

vom ...

*Die
Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel
95 Absatz 1, 97 Absatz
1, 122 Absatz 1 und
173 Absatz 2 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in
die Botschaft des
Bundesrates vom 15.
September 2017²,

beschliesst:

¹ SR 101
² BBl 2017 6941

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen					
1. Abschnitt: Begriffe und Grundsätze					
Art. 4 Begriffe	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>	<i>Art. 4</i>
In diesem Gesetz bedeuten:
a. <i>Personendaten</i> : alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen;					
b. <i>betreffene Person</i> : natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet werden;					
c. <i>besonders schützenswerte Personendaten</i> :	c. ...	c. ...	c. ...	c. ...	
1. Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,	1. Daten über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Tätigkeiten,	1. <i>Gemäss Bundesrat</i>			
2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,					
3. genetische Daten,	3. genetische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,	3. <i>Gemäss Bundesrat</i>	3. <i>Festhalten</i>	3. <i>Festhalten (=gemäss Bundesrat)</i>	
4. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,					

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>5. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,</p> <p>6. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;</p> <p>d. <i>Bearbeiten</i>: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;</p> <p>e. <i>Bekanntgeben</i>: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;</p> <p>f. <i>Profiling</i>: die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeitete-</p>	<p>6. ... (siehe Art. 44 erster Satz BÜG, Ziff. 1^{0b}; Art. 4 Abs. 3 Bst. b und Art. 5 Abs. 3 Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, Ziff. 11; Art. 101 Abs. 1 und Art. 110 BGS, Ziff. 63c)</p> <p>f. <i>Profiling</i>: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwen-</p>				

Bundesrat

ten Personendaten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, die Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen;

Nationalrat

det werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;

Ständerat

^f^{bis}. *Profiling mit hohem Risiko*: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, namentlich

1. bei der systematischen Verknüpfung von Daten aus verschiedener Herkunft, die verschiedene Lebensbereiche einer natürlichen Person betreffen; oder
2. bei einer systematischen und umfangreichen Bearbeitung von Daten, um Rückschlüsse auf verschiedene Lebensbereiche einer natürlichen Person zu ziehen.

Nationalrat

^f^{bis}. *Profiling mit hohem Risiko*: Profiling, welches zu besonders schützenswerten Personendaten führt. (*Rest streichen*) (siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59;

Ständerat

^f^{bis}. *Profiling mit hohem Risiko*: Profiling, das ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, indem es zu einer Verknüpfung von Daten führt, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt. (siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art.

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

^f^{bis}. *Streichen* (siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)

Minderheit (Wermuth, Barrile, Glättli, Gredig, Gysin Greta, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt, Moser, Streiff)

^f^{bis}. *Gemäss Ständerat* (siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>g. <i>Verletzung der Datensicherheit:</i> eine Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;</p> <p>h. <i>Bundesorgan:</i> Behörde oder Dienststelle des Bundes oder Person, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist;</p>		<p>(siehe Art. 5 Abs. 6 und 7, Art. 27 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1; Art. 111d Abs. 2 Bst. a AIG, Ziff. 1; Art. 102c Abs. 2 Bst. a AsylG, Ziff. 2; Art. 32e Abs. 2 Bst. a WG, Ziff. 31; Art. 110 Abs. 2, Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)</p> <p>g. <i>Verletzung der Datensicherheit:</i> eine Verletzung der Sicherheit, die dazu führt, dass Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;</p>	<p>Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)</p>	<p>113 und Art. 114 Abs. 2 ZG, Ziff. 35; Art. 76 Abs. 3 Einleitungssatz, Art. 76b Abs. 2 MWSTG Ziff. 36; Art. 21c Abs. 1^{bis} LFG, Ziff. 47; Art. 96 Abs. 2 UVG, Ziff. 59; Art. 94a Abs. 2 MVG, Ziff. 60; Art. 23 Abs. 3 FINMAG, Ziff. 66)</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>i. <i>Verantwortlicher:</i> private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;</p> <p>j. <i>Auftragsbearbeiter:</i> private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.</p>					
Art. 5 Grundsätze	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>
¹ Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.					
² Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen und verhältnismässig sein.					
³ Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.					
⁴ Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.	⁵ ...				

Bundesrat

⁵ Wer Personendaten bearbeitet, muss sich über deren Richtigkeit vergewissern. Sie oder er muss alle angemessenen Massnahmen treffen, damit die Daten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

Nationalrat

... unvollständig sind. Die Angemessenheit der Massnahmen hängt namentlich ab von der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie von den Risiken, welche die Bearbeitung für die Persönlichkeit und Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt.

Ständerat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Ist die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie für eine oder mehrere bestimmte Bearbeitungen nach angemessener Information, freiwillig und eindeutig erteilt wird. Für die Bearbeitung von besonders

⁶ ...

...
nach angemessener Information freiwillig erteilt wird.
(2. Satz streichen)

Bundesrat

schützenswerten
Personendaten und
das Profiling muss die
Einwilligung ausdrück-
lich erfolgen.

Nationalrat

⁷ Für die Bearbeitung
von besonders
schützenswerten
Personendaten muss
die Einwilligung aus-
drücklich erfolgen.
(siehe Art. 111d Abs.
2 Bst. a AIG, Ziff. 1;
Art. 102c Abs. 2 Bst.
a AsylG, Ziff. 2; Art.
32e Abs. 2 Bst. a WG,
Ziff. 31)

Ständerat

⁷ Die Einwilligung
muss ausdrücklich
erfolgen für:
a. die Bearbeitung
von besonders
schützenswerten
Personendaten;
b. ein Profiling mit ho-
hem Risiko durch eine
private Person; oder
c. ein Profiling durch
ein Bundesorgan.
(siehe Art. 4 Bst. ^fbis,
...)

Nationalrat

⁷ ...
(siehe Art. 4 Bst. ^fbis,
...)

Ständerat

⁷ ...
(siehe Art. 4 Bst. ^fbis,
...)

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

⁷ Für die Bearbeitung
von besonders
schützenswerten
Personendaten muss
die Einwilligung aus-
drücklich erfolgen.
(=Festhalten am
Beschluss vom
25.09.2019)
(siehe Art. 4 Bst. ^fbis,
...)

Mehrheit**Minderheit** (Wermuth, ...)

⁷ Gemäss Ständerat

(siehe Art. 4 Bst. ^fbis,
...)

Minderheit (Glättli, Barrile,
Gredig, Gysin Greta,
Kälin, Marra, Marti Samira,
Masshardt, Moser, Wermuth)

⁸ Gegen jede Form des
Profiling steht der be-
troffenen Person ein
Widerspruchsrecht zu. Die
betroffene Person muss auf
dieses Widerspruchsrecht
hingewiesen werden. Ist
Widerspruch eingelegt,
dürfen die Daten nicht
weiter verarbeitet wer-
den; im Einzelfall kann die
Verarbeitung fortgesetzt
werden, wenn bei erhöhtem
Risiko zwingende schutz-
würdige Gründe die weitere
Verarbeitung erfordern.
Entscheidung und Gründe
sind der betroffenen Person
mitzuteilen.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
5. Kapitel: Besondere Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen					
Art. 27 Rechtfertigungsgründe	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>
<p>¹ Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.</p>					
<p>² Ein überwiegendes Interesse des Verantwortlichen fällt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:</p> <p>a. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten über den Vertragspartner in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags.</p> <p>b. Der Verantwortliche steht mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb oder wird in wirtschaftlichen Wettbewerb treten und bearbeitet</p>	² ...	² ...	² ...	² ...	² ...
		<p>b. Der Verantwortliche steht mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb oder wird in wirtschaftlichen Wettbewerb treten und bearbeitet zu diesem</p>			

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
zu diesem Zweck Personendaten, die Dritten nicht bekanntgegeben werden.		Zweck Personendaten, die Dritten nicht bekanntgegeben werden, es sei denn, es handelt sich um eine Bekanntgabe, die zwischen Unternehmen stattfindet, die von derselben juristischen Person kontrolliert werden. (siehe Art. 18 Abs. 3 Bst. c und 4, ...)				
c. Der Verantwortliche bearbeitet Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	c. ...	c. ...	c. ...	c. ...	c. ...	
1. Es handelt sich weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling.	1. Es handelt sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten.	1. Es handelt sich weder um besonders schützenswerte Personendaten noch um ein Profiling mit hohem Risiko. (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)	1. ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)	1. ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)	Mehrheit 1. Es handelt sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten. (=Festhalten am Beschluss vom 25.09.2019) (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)	Minderheit (Wermuth, ...) 1. Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^f bis, ...)
2. Die Daten werden Dritten nur bekanntgegeben, wenn diese die Daten für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrags mit der betroffenen Person benötigen.					Mehrheit	Minderheit (Gredig, Barrile, Glättli, Gysin Greta, Kälin, Marra, Marti Samira, Masshardt, Moser, Wermuth)
3. Die Daten sind nicht älter als fünf Jahre.	3. Die Daten sind verhältnismässig oder nicht älter als zehn Jahre.	3. Gemäss Bundesrat	3. Die Daten sind nicht älter als zehn Jahre.	3. Festhalten (=gemäss Bundesrat)	3. Festhalten	3. Gemäss Ständerat (=gemäss Bundesrat)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>4. Die betroffene Person ist volljährig.</p> <p>d. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten beruflich und ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums.</p>	<p>4. <i>Streichen</i></p>	<p>4. <i>Gemäss Bundesrat</i></p>			
<p>e. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung oder Statistik, wobei die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>1. Die Daten werden anonymisiert, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt.</p>	<p>e. ...</p> <p>1. Der Verantwortliche anonymisiert die Daten, sobald der Bearbeitungszweck es erlaubt, oder er trifft angemessene Massnahmen, damit die Bestimmbarkeit der betroffenen Personen verhindert werden kann, wenn eine Anonymisierung unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.</p>	<p>d. Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten beruflich und ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums oder die Daten dienen dem Verantwortlichen ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument, falls keine Veröffentlichung erfolgt.</p>			

Bundesrat

2. Besonders schützenswerte Personendaten werden Dritten so bekanntgegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

3. Die Ergebnisse werden so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.
f. Der Verantwortliche sammelt Personendaten über eine Person des öffentlichen Lebens, die sich auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

Nationalrat

2. Besonders schützenswerte Personendaten werden Dritten so bekanntgegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Wenn dies nicht möglich ist, muss mittels Massnahmen gewährleistet werden, dass Dritte die Daten nur zu nicht personenbezogenen Zwecken bearbeiten.

Ständerat**Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
	<i>Anhang</i> (Art. 62)	<i>Anhang</i> (Art. 62)	<i>Anhang</i> (Art. 62)	<i>Anhang</i> (Art. 62)	<i>Anhang</i> (Art. 62)	<i>Anhang</i> (Art. 62)
	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse
	II	II	II	II	II	II
	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:
	35. Zollgesetz vom 18. März 2005³		35. ...	35. ...	35. ...	35. ...
Art. 110 Informationssysteme der EZV	<i>Art. 110 Abs. 1 und 2</i>		<i>Art. 110</i>	<i>Art. 110</i>	<i>Art. 110</i>	<i>Art. 110</i>
¹ Die EZV darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug der von ihr anzuwendenden Erlasse notwendig ist.	¹ Die EZV darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten betreffend: a. das Veranlagern und das Erheben von Abgaben; b. das Erstellen von Risikoanalysen; c. das Verfolgen und das Beurteilen von Straffällen; d. das Behandeln von Amts- und Rechtshilfe-					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
	<p>ersuchen; e. das Erstellen von Statistiken; f. das Durchführen und das Analysieren polizeilicher Tätigkeiten im Bereich der Personenkontrolle; g. das Durchführen und das Analysieren des Vollzugs der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes; h. das Durchführen und das Analysieren von Tätigkeiten zur Verbrechensbekämpfung.</p>						
						Mehrheit	Minderheit (Wermuth, ...)
<p>² Sie darf Informationssysteme führen, namentlich betreffend: a. das Veranlagern und das Erheben von Abgaben; b. das Erstellen von Risikoanalysen; c. das Verfolgen und das Beurteilen von Straffällen; d. das Behandeln von Amts- und Rechtshilfeersuchen; e. das Erstellen von Statistiken;</p>	<p>² Sie darf zu diesem Zweck Informationssysteme führen. Sie ist darüber hinaus für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c und e–h zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f DSGVO⁴ befugt.</p>		<p>² ...</p> <p>...</p> <p>zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach DSGVO befugt. (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSGVO, ...)</p>	<p>² ... (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSGVO, ...)</p>	<p>² ... (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSGVO, ...)</p>	<p>² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSGVO, ...)</p>	<p>² Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSGVO, ...)</p>
	<hr/> <p>4 SR 235.1</p>						

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>f. das Durchführen und das Analysieren polizeilicher Tätigkeiten im Bereich der Personenkontrolle;</p> <p>g. das Durchführen und das Analysieren des Vollzugs der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes;</p> <p>h. das Durchführen und das Analysieren von Tätigkeiten zur Verbrechensbekämpfung.</p> <p>^{2bis} Die Informationssysteme mit Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, werden in den Artikeln 110a–110f geregelt.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt:</p> <p>a. die Organisation und den Betrieb der Informationssysteme;</p> <p>b. die Kataloge der zu erfassenden Daten;</p> <p>c. die Übernahme von Daten in ein Informationssystem der EZV aus anderen</p>						

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>Informationssystemen des Bundes im Rahmen von Artikel 111 Absatz 1;</p> <p>d. die Berechtigung zum Bearbeiten der Daten;</p> <p>d^{bis}. die Beschaffung und die Bekanntgabe der Daten im Rahmen der Artikel 112 und 113;</p> <p>e. die Dauer des Aufbewahrens der Daten;</p> <p>f. das Archivieren und das Vernichten der Daten.</p>						
<p>Art. 112 Datenbekanntgabe an inländische Behörden</p>	<p><i>Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz und 4 Bst. b sowie 6 dritter Satz</i></p>		<p><i>Art. 112</i></p>	<p><i>Art. 112</i></p>	<p><i>Art. 112</i></p>	<p><i>Art. 112</i></p>
<p>¹ Die EZV darf den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten Organisationen oder Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts (inländische Behörden) Daten sowie</p>						

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
Feststellungen, die das Zollpersonal bei der Ausübung seines Dienstes gemacht hat, bekannt geben, sofern dies für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig ist.							
² Es dürfen namentlich folgende Daten und Datenverbindungen, einschliesslich besonders schützenswerter Personen-daten und Persönlichkeitsprofile, bekannt gegeben werden:	² Es dürfen namentlich folgende Daten und Datenverbindungen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen, bekannt gegeben werden:		² ...	² ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	² ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	² Minderheit (Wermuth, ...) ² Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)
a. Angaben über die Identität von Personen; b. Angaben über Abgabepflichten; c. Angaben über hängige und abgeschlossene Verwaltungs-, Verwaltungsstraf- und Strafverfahren sowie über verwaltungs-,			... die auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, bekannt gegeben werden: (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>verwaltungsstraf- und strafrechtliche Sanktionen aus ihrem Zuständigkeitsbereich;</p> <p>d. Angaben über das Verbringen sowie die Ein- und Ausfuhr von Waren;</p> <p>e. Angaben über begangene oder möglicherweise bevorstehende strafbare Handlungen, einschliesslich Widerhandlungen gegen nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes;</p> <p>f. Angaben über Grenzübertritte;</p> <p>g. Angaben über die finanzielle und wirtschaftliche Situation von Personen.</p> <p>³ Die Daten nach Absatz 2 Buchstabe g dürfen Dritten bekannt gegeben werden, falls diese im Auftrag der EZV die Bonität von Schuldnerinnen und Schuldner überprüfen sollen. Die Dritten haben der EZV zuzusichern, dass sie die Daten ausschliesslich im Sinne ihres Auftrags verwenden.</p> <p>⁴ Die EZV darf die folgenden Daten nachfolgend genannten Behörden im Abrufverfahren</p>						
						<p>⁴ Die EZV darf die folgenden Daten nachfolgend genannten Behörden</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>zugänglich machen, sofern die Daten für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig sind:</p> <p>a. Daten von Zollanmeldungen: den inländischen Behörden;</p> <p>b. Daten aus Informationssystemen der EZV: den Dienststellen der EZV;</p> <p>c. Daten aus Informationssystemen des Grenzwachtkorps: den zuständigen Polizeibehörden.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich Zweck und Inhalt der Datenbekanntgabe.</p> <p>⁶ Die bekannt gegebenen Daten sind ausschliesslich zweckkonform zu verwenden. Sie dürfen ohne Zustimmung der EZV nicht an Dritte weitergeleitet werden. Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den</p>	<p>im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern die Daten für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig sind:</p> <p>b. <i>aufgehoben</i></p> <p>... Artikel 13 Absatz 1 DSG⁵ bleibt vorbehalten.</p>					
	<p>⁵ SR 235.1</p>					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
Datenschutz bleibt vorbehalten.							
Art. 113 Datenbekanntgabe an ausländische Behörden	Art. 113 Bekanntgabe an ausländische Behörden		Art. 113	Art. 113	Art. 113	Art. 113	
Die EZV darf Behörden anderer Staaten sowie supranationaler und internationaler Organisationen (ausländische Behörden) Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, im Einzelfall oder im Abrufverfahren nur bekannt geben, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.	Die EZV darf Behörden anderer Staaten sowie supranationaler und internationaler Organisationen (ausländische Behörden) Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen, im Einzelfall oder im Abrufverfahren nur bekannt geben, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht. (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	Mehrheit Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	Minderheit (Wermuth, ...) Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)
			... auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, im Einzelfall oder ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)				
Art. 114 ...	Art. 114 Abs. 2		Art. 114	Art. 114	Art. 114	Art. 114	
¹ Die EZV und andere inländische Behörden leisten einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Amtshilfe und unterstützen sich gegenseitig.							

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
						Mehrheit	Minderheit (Wermuth, ...)
<p>² Die inländischen Behörden geben der EZV Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bekannt, sofern dies für den Vollzug der von der EZV anzuwendenden Erlasse notwendig ist.</p>	<p>² Die inländischen Behörden geben der EZV Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten sowie Daten, die auf einem Profiling beruhen, bekannt, sofern dies für den Vollzug der von der EZV anzuwendenden Erlasse notwendig ist.</p>		<p>² ...</p> <p>..., die auf einem Profiling, einschliesslich auf einem Profiling mit hohem Risiko, beruhen, bekannt, sofern dies für den Vollzug ... (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ... (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ... (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>
<p>Seit dem 1. Januar 2018 geltende Fassung von Artikel 76 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009:</p>	<p>36. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁶</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>	<p>36. ...</p>	
<p>Art. 76 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die ESTV darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, ein-</p>	<p>Art. 76 Abs. 1 zweiter Satz</p> <p>¹ ...</p>	<p>Art. 76</p> <p>¹ Die ESTV darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten, einschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche</p>	<p>Art. 76</p>	<p>Art. 76</p>	<p>Art. 76</p>	<p>Art. 76</p>	
	<p>⁶ SR 641.20</p>						

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
<p>schliesslich Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.</p> <p>² Sie darf die Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Feststellung der Steuerpflicht systematisch verwenden.</p>	<p>...</p> <p><i>Aufgehoben (Seit dem 1. Januar 2018 gilt eine geänderte Fassung des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009. Der Antrag des Bundesrates bezieht sich auf die alte Fassung.)</i></p>	<p>Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.</p> <p>³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie überdies zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG) befugt:</p>	<p>³ ...</p> <p>... überdies zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz</p>	<p>³ ...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^{f bis} DSG, ...)</p>	<p>³ ...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^{f bis} DSG, ...)</p>	<p>Mehrheit</p> <p>³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie überdies zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG) befugt:</p>	<p>Minderheit (Wermuth, ...)</p> <p>³ Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^{f bis} DSG, ...)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
			vom ... (DSG) befugt: (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)			(=Festhalten am Beschluss vom 25.09.2019) (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	
		a. für die Überprüfung und Kontrolle; b. für die Feststellung der Steuerpflicht; c. für die Erhebung der Steuer; d. für die Verhinderung und Verfolgung von Widerhandlungen; e. für die Analyse und Erstellung von Risikoprofilen; f. für die Erstellung von Statistiken.					
Art. 76b Datenbekanntgabe		<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>	<i>Art. 76b</i>	
¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 10 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967 Zugang zum Informationssystem der ESTV.							
² Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativ-		² Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren be-	² ...	² ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	² ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	² Die ESTV darf den in der EZV mit der Erhebung und dem Einzug der Mehrwertsteuer sowie mit der Durchführung von Straf- und Administrativverfahren be-	Mehrheit Minderheit (Wermuth, ...)
							² Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
verfahren betrauten Personen die Daten nach Artikel 76a Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist.		trauten Personen die Personendaten aus einem Profiling nach Artikel 76 Absatz 3 und die Daten nach Artikel 76a Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist.	... einem Profiling, einschliesslich aus einem Profiling mit hohem Risiko, nach Artikel 76 Absatz 3 ... (siehe Art. 4 Bst. ^f is DSG, ...)			trauten Personen die Personendaten aus einem Profiling nach Artikel 76 Absatz 3 und die Daten nach Artikel 76a Absatz 3 bekannt geben oder im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern dies für die Erfüllung von deren Aufgaben nötig ist. (=Festhalten am Beschluss vom 25.09.2019) (siehe Art. 4 Bst. ^f is DSG, ...)
	47. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948⁷	47. ...	47. ...	47. ...	47. ...	47. ...
Art. 21c VII. b. Datenkategorien		<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>	<i>Art. 21c</i>
¹ Im Informationssystem werden folgende Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und damit in Verbindung stehende mögliche Gefährder bearbeitet: a. Personendaten betreffend die Identität und die öffentlich zugänglichen Kontaktdaten, insbesondere aus sozialen Netzwerken;		¹ Im Informationssystem werden folgende Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und damit in Verbindung stehende mögliche Gefährder bearbeitet:				

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
b. Personendaten, die für die Beurteilung der Gefährdung des internationalen gewerbsmässigen Luftverkehrs notwendig sind, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, wie Informationen über den Gesundheitszustand, über Verurteilungen oder hängige Straf- oder Verwaltungsverfahren und über die Zugehörigkeit zu kriminellen oder terroristischen Gruppierungen; c. Ton- und Bildaufzeichnungen.		b. Personendaten, die für die Beurteilung der Gefährdung des internationalen gewerbsmässigen Luftverkehrs notwendig sind, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, wie Informationen über den Gesundheitszustand, über Verurteilungen oder hängige Straf- oder Verwaltungsverfahren und über die Zugehörigkeit zu kriminellen oder terroristischen Gruppierungen;					
		^{1bis} Zur Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades der in Absatz 1 genannten Personen ist fedpol zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f Bundesgesetz vom ... über den Datenschutz (DSG) befugt.	^{1bis} zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Bundesgesetz ... (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} DSG, ...)	^{1bis} ... (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} DSG, ...)	^{1bis} ... (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} DSG, ...)	Mehrheit	Minderheit (Wermuth, ...)
						^{1bis} Zur Beurteilung des Gefährlichkeitsgrades der in Absatz 1 genannten Personen ist fedpol zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f Bundesgesetz vom ... über den Datenschutz (DSG) befugt. (=Festhalten am Beschluss vom 25.09.2019) (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} DSG, ...)	^{1bis} Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^f ^{bis} DSG, ...)

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
<p>² Zudem werden im Informationssystem Personendaten betreffend die Identität der einsetzbaren Sicherheitsbeauftragten bearbeitet.</p>						
	<p>59. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁸ über die Unfallversicherung</p>		59. ...	59. ...	59. ...	59. ...
<p>Art. 96 Bearbeiten von Personendaten</p> <p>Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:</p>	<p><i>Art. 96 Abs. 1 Einleitungssatz und 2</i></p> <p>¹ Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:</p>		Art. 96	Art. 96	Art. 96	Art. 96

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
<p>a. die Prämien zu berechnen und zu erheben;</p> <p>b. Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;</p> <p>c. die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu beaufsichtigen;</p> <p>d. ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen;</p> <p>e. die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;</p> <p>f. Statistiken zu führen;</p> <p>g. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.</p>							
	<p>² Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ...⁹ (DSG) und</p>		<p>² ...</p> <p>... zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz ...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>Mehrheit</p> <p>² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>Minderheit</p> <p>(Wermuth, ...)</p> <p>² Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>
	<p>⁹ SR 235.1</p>						

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	zum Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen nach Artikel 19 DSGVO befugt.					
	60. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁰ über die Militärversicherung		60. ...	60. ...	60. ...	60. ...
Art. 94a Bearbeiten von Personendaten	<i>Art. 94a Abs. 1 Einleitungssatz und 2</i>		<i>Art. 94a</i>	<i>Art. 94a</i>	<i>Art. 94a</i>	<i>Art. 94a</i>
Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um: a. Leistungsansprüche zu be-	¹ Die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:					
	<hr/> ¹⁰ SR 833.1					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
<p>urteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;</p> <p>b. Versicherungsbeiträge zu berechnen und zu erheben;</p> <p>c. ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen;</p> <p>d. Statistiken zu führen;</p> <p>e. die Versichertennummer der AHV zuzuweisen oder zu verifizieren.</p>							
	<p>² Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind sie darüber hinaus zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ...¹¹ (DSG) und zum Erlass von automatisierten Einzelentscheidungen nach Artikel 19 DSG befugt.</p>		<p>² ...</p> <p>... zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz</p> <p>...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>² ...</p> <p>(siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>Mehrheit</p> <p>² Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>	<p>Minderheit</p> <p>(Wermuth, ...)</p> <p>² Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^fbis DSG, ...)</p>

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>
	66. Finanzmarkt- aufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007¹²	66. ...	66. ...	66. ...	66. ...	66. ...
Art. 23 Datenbe- arbeitung und öffentliches Verzeichnis	<i>Art. 23</i> Datenbe- arbeitung		<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>	<i>Art. 23</i>
¹ Die FINMA bear- beitet im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz und den Finanz- marktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlich- keitsprofilen. Sie regelt die Einzelheiten.	¹ Die FINMA kann im Rahmen der Aufsicht nach die- sem Gesetz und den Finanzmarkt- gesetzen Per- sonendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen.					
² Sie führt ein Verzeichnis der Beaufsichtigten. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.	² Sie darf dies insbesondere zum Zweck: a. der Prüfung der Beaufsichtigten; b. der Aufsicht; c. der Führung eines Verfahrens; d. der Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit; e. der Beurteilung des Verhaltens einer Person bei einer Tätigkeit für eine Beaufsichtigte oder einen Beaufsichtigten oder auf dem					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
	Finanzmarkt; oder f. der nationalen und internationalen Amts- und Rechtshilfe.						Mehrheit	Minderheit (Wermuth, ...)
	³ Für die Datenbearbeitung zum Zweck nach Absatz 2 Buchstabe e ist die FINMA zum Profiling nach Artikel 4 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ... ¹³ befugt.		³ ...	³ ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	³ ... (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	³ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	³ Gemäss Ständerat (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)	
			... zum Profiling, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko, nach dem Datenschutzgesetz vom ... befugt. (siehe Art. 4 Bst. ^f bis DSG, ...)					
	⁴ Sie regelt die Einzelheiten.							